

# Allgemeine Teilnahmebedingungen für die Fachausstellung von AFCEA Bonn e.V.

*Stand September 2019*

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

## 1. **Anmeldung**

Die Anmeldung eines Standes für die AFCEA Fachausstellung 2020 am 1./2. April 2020 im WorldCCBonn erfolgt online durch vollständiges Ausfüllen und Absenden des Onlineformulars. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter und kann nicht mit Bedingungen und Vorbehalten versehen werden, insbesondere stellen Platzierungswünsche keine Bedingung für die Teilnahme dar.

Mit dem Absenden des Onlineformulars bzw. zusätzlicher Bestätigung eines per E-Mail erhaltenen Links werden die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen verbindlich vom Anmeldenden anerkannt und in das Angebot aufgenommen. Er haftet dafür, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten.

## 2. **Zulassung/Standflächenbestätigung**

Über die Zulassung des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter durch eine Standflächen-/Einplanungsbestätigung in Schrift- oder Textform (z. B. E-Mail).

Mit der Zustimmung des Ausstellers zu dieser Standflächenbestätigung kommt der Vertrag zustande. In die Anmeldung aufgenommene Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Weicht der Inhalt der Zulassung wesentlich vom Inhalt der Anmeldung ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn der Aussteller nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

Soweit ein Aussteller seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter bereits einmal nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, kann dieser Aussteller von der Zulassung ausgeschlossen werden.

## 3. **Standflächenzuteilung**

Sie wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standflächenzuteilung nicht allein maßgebend. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Aussteller im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe, Maße und Lage zu ändern, ohne dass der Aussteller Rechte herleiten kann. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt.

Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe oder Ausstellung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

## 4. **Gemeinschaftsaussteller**

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Hiervon können gegebenenfalls Ausnahmen gemacht werden. Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen, der verbindlicher Ansprechpartner des Veranstalters ist.

## 5. **Mitaussteller**

Für die Benutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen mit eigenen Produkten und eigenem Personal (Mitaussteller) ist kein besonderer Antrag des Direktausstellers erforderlich. Der Mitaussteller ist jedoch dem Veranstalter frühzeitig anzuzeigen. Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch den oder die Mitaussteller haftet der Hauptaussteller, gegebenenfalls neben dem Mitaussteller.

Für den Mitaussteller werden, abgesehen von Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse weitere personenbezogene Daten des Mitausstellers erfasst. Mit der Anmeldung des Mitausstellers versichert der Direktaussteller zur Weitergabe dieser Daten des Mitausstellers ausreichend befugt zu sein.

## 6. **Standmieten, Pfandrecht**

Die Höhe der Mietsätze und die Zahlungsweise sind in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

Die Bezahlung der Standmietenrechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugeteilten Standfläche. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

## 7. **Rücktritt von der Anmeldung, Teilstornierung der Standfläche**

Sagt der Aussteller ab, storniert er einen Teil der Standfläche oder nimmt er an der Veranstaltung nicht teil, ist der Veranstalter berechtigt, die gemietete Standfläche oder den stornierten Teil der gemieteten Standfläche anderweitig zu nutzen und an Dritte zu vermieten.

Stornierungserklärungen des Ausstellers haben stets in Schrift- oder Textform zu erfolgen.

Soweit dem Aussteller kein zwingendes gesetzliches Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht, bleibt der Aussteller nach der Zulassung auch bei Stornierung oder Teilstornierung zur Zahlung einer Stornogebühr wie folgt verpflichtet:

- bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung 50%
- bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung 80% und
- ab 29 Tage vor Beginn der Veranstaltung fällt die volle Höhe der vereinbarten Standmiete für die stornierte Standfläche an.

## 8. **Widerruf der Zulassung**

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.

Auch in diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von

Schadenersatzansprüchen vor. Der Aussteller hat seinerseits keine Ansprüche auf Schadenersatz.

## 9. **Standaufbau, Standausstattung, Standgestaltung**

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Veranstaltung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Die Standfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist unzulässig. Firmenname und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Besonderen Teilnahmebedingungen vorrangig vor den Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzung für die Stände bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsgütern. Verankerungen im Hallenboden sind nicht zulässig. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht oder nicht unverzüglich nach Schadenseintritt gemeldet wurden, hat der Aussteller zu ersetzen.

**10. Höhere Gewalt, Veranstaltungsabsage**

Kann der Veranstalter auf Grund höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Standmiete.

Muss der Veranstalter auf Grund Eintritts höherer Gewalt oder auf Grund sonstiger Umstände, die er nicht zu vertreten hat, eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

**11. Auf- und Abbauausweise, Ausstellerausweise**

Der Aussteller und der Mitaussteller erhält für sich und für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten Hilfskräfte gegebenenfalls Auf- und Abbauausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauzeit und berechtigen nicht zum Betreten des Ausstellungsgeländes während der Veranstaltung.

Für die Laufzeit der Veranstaltung erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum kostenlosen Zutritt berechtigen.

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen.

**12. Werbung**

Werbung aller Art ist innerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen erlaubt.

Die Verwendung von Geräten und Einrichtungen, durch die optisch und/oder akustisch eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Werbung außerhalb der vom Aussteller angemieteten Standfläche ist nur möglich im Rahmen der vom Veranstalter angebotenen Werbe- und Sponsoringmaßnahmen. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

**13. Fotografien, Zeichnungen, Filmaufnahmen**

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ständen und Ausstellungsgütern anderer Aussteller anzufertigen.

**14. Direktverkauf**

Der Direktverkauf ist nicht gestattet.

**15. Reinigung und Standflächenräumung**

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Messe- und Ausstellungsgeländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der Aussteller des vom Veranstalter eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen.

Ist die Räumung der Standfläche nicht rechtzeitig bis zum Ende der offiziellen Abbauzeit erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, eine Gebühr in Höhe von EUR 300 pro m<sup>2</sup> zu berechnen. Der Veranstalter ist zudem berechtigt, zurückgelassene Ausstellungsstände und/oder Exponate auf Kosten des Ausstellers zu entsorgen. Für Beschädigungen an zurückgelassenen Ausstellungsständen und/ oder Exponaten oder deren Abhandenkommen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

#### 16. **Bewachung**

Die allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Veranstalters. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Punkt 19 getroffene Haftungsregelung unberührt.

Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst verantwortlich. Ihm wird dringend empfohlen, seinen Stand beaufsichtigen zu lassen und Schäden durch geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden.

Für eine zusätzliche Standbewachung muss sich der Aussteller auf seine Kosten des vom Veranstalter eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.

#### 17. **Haftung, Versicherung, Unfallschutz**

Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

In allen anderen Fällen haftet der Veranstalter nur

- bei der Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf.
- soweit der Veranstalter gesetzlich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet oder dies üblich ist.
- soweit der Veranstalter in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen bzw. eine qualifizierte Vertrauensstellung innehat.

In diesen Fällen haftet der Veranstalter jedoch nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden (damit in der Regel nicht für Folgeschäden) und auch dann nur höchstens bis EUR 100.000 je Schadensfall. Die Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Im Übrigen ist die Haftung wegen einfacher oder mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für das Verhalten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters. Der Aussteller/Mit- und Gemeinschaftsaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden.

Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen. Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

#### 18. **Gewerblicher Rechtsschutz**

Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz von Beginn einer Ausstellung an auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen vom 18.3.1904 (RGBl. S. 141) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (siehe Besondere Teilnahmebedingungen, Messepriorität).

**19. Hausrecht und Hausordnung, Zuwiderhandlungen, Rauchverbot**

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Messegelände dem Hausrecht des Veranstalters. Die Haus- und Benutzungsordnung des Veranstalters ist zu beachten. Den Anordnungen der Beschäftigten und Beauftragten des Veranstalters, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Allgemeinen und Besonderen Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts sowie die Haus- und Benutzungsordnung berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers. Auf dem gesamten Messegelände gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten Bereichen gestattet.

**20. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist Bonn. Das gilt auch für den Gerichtsstand, wenn der Mieter Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Der Veranstalter ist auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

**21. Datenschutzhinweis**

Personenbezogene Daten werden von dem Veranstalter als verantwortlicher Stelle im Sinne des Datenschutzrechts und gegebenenfalls von unseren Servicepartnern unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen verarbeitet (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO). Gemäß des Grundsatzes der Datensparsamkeit und Datenvermeidung werden nur solche Daten verarbeitet, die zwingend zu den genannten Zwecken benötigt werden. Personenbezogene Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen bestmöglich geschützt. Es haben nur befugte Personen Zugriff auf Ihre Daten, die jeweils mit der technischen, kaufmännischen und kundenverwaltenden Betreuung befasst sind. Soweit gesetzlich erforderlich, wurden selbstverständlich die entsprechenden Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen. Personenbezogene Daten werden so lange aufbewahrt, bis das Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter beendet ist und die Daten auch aus anderen rechtlichen Gründen (z. B. wegen gesetzlicher Aufbewahrungsfristen) nicht mehr benötigt werden.

Jeder Aussteller hat das Recht zur Beschwerde über diese Datenverarbeitung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für Datenschutz und kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Auskunft, Berichtigung, Löschung oder die eingeschränkte Verarbeitung verlangen, der Verarbeitung widersprechen oder sein Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen.

**22. Datennutzung zu werblichen Zwecken**

Der Veranstalter ist daran interessiert, die Kundenbeziehung mit seinen Ausstellern zu pflegen und ihnen Informationen und Angebote über weitere Veranstaltungen und Dienstleistungen zukommen zu lassen. Daher werden die mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter und gegebenenfalls von seinen Servicepartnern verarbeitet, um entsprechende veranstaltungsbezogene Informationen und Angebote gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f EU-DS-GVO per E-Mail zu versenden.

**23. Salvatorische Klausel**

Sollten die Teilnahmebedingungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht wird.

# Besondere Teilnahmebedingungen der AFCEA Fachausstellung 2020 im World Conference Center Bonn

Stand September 2019

## 1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: World Conference Center Bonn  
Zeit: Mittwoch 1. – Donnerstag 2. April 2020  
Öffnungszeiten: Mittwoch, 1. April, 09:00 h – 18:00 h  
Donnerstag, 2. April 2019, 9:00 h – 17:00 h

## 2. Veranstalter

AFCEA Bonn e.V.  
Borsigallee 2 53125 Bonn  
Geschäftsführer: Christian Hartrott  
Tel.: +49 228 925 82 52  
Fax: +49 228 925 82 53  
E-Mail: [buero@afcea.de](mailto:buero@afcea.de)

Ansprechpartner/Leiter Fachausstellung: Friedrich W. Benz  
Tel.: +49 2225 704 1962  
Mobil: +49 177 313 8272  
E-Mail Fachausstellung: [afcea-fachausstellung 2020@gmx.com](mailto:afcea-fachausstellung 2020@gmx.com)

## 3. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der AFCEA Fachausstellung sind die Besonderen und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung)

## 4. Zulassung / Standflächenbestätigung

Siehe Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die AFCEA Fachausstellung. Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die AFCEA Fachausstellung.

## 5. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

Als Aussteller sind zugelassen: Unternehmen mit Produkten im thematischen Interessensspektrum von AFCEA Bonn e.V.. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

## 6. Mietpreise für Standflächen

### je angefangenem m<sup>2</sup> Standfläche

- **Standgebühr Saal NEW YORK/GENF (Großer Saal):**  
Korporative AFCEA-Mitgliedsfirmen: € 190 €/qm  
Nicht-AFCEA-Mitgliedsfirmen: € 210 €/qm
- **Standgebühr Foyer:**  
Korporative AFCEA-Mitgliedsfirmen: € 230 €/qm  
Nicht-AFCEA-Mitgliedsfirmen: € 250 €/qm
- **Standgebühr Rheinebene:**  
Korporative AFCEA-Mitgliedsfirmen: € 160 €/qm  
Nicht-AFCEA-Mitgliedsfirmen: € 180 €/qm
- **Aufpreis für Eckstände:**  
Korporative AFCEA-Mitgliedsfirmen: € 20 €/qm  
Nicht-AFCEA-Mitgliedsfirmen: € 30 €/qm
- **Standgebühr Außenbereich (Fläche = Fahrzeug/Containergrundfläche + erforderliche Umgebung)**  
Korporative AFCEA-Mitgliedsfirmen: € 115 €/qm  
Nicht-AFCEA-Mitgliedsfirmen: € 130 €/qm

Alle Preise zuzügl. gesetzlicher MWSt.

Die Mindeststandfläche beträgt 6 m<sup>2</sup>.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau.
- Ein Elektroanschluss 3 KW. Der Mehrbedarf an Strom ist über das Anmeldetool fristgerecht anzumelden
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.
- Die unter lfd. Nr. 15 beschriebenen Marketing Services für die Aussteller

Der Entsorgungsservice beinhaltet die fachgerechte Abfuhr und Verwertung von anfallendem Abfall auf dem Messestand während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit.

#### 9. **Zahlungsbedingungen**

Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete unter Anrechnung der Vorauszahlung berechnet. Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Vor Rechnungsstellung hat der Aussteller die aktuelle und zutreffende Rechnungsadresse im Anmeldetool termingerecht zu hinterlegen.

Für **nachträgliche Änderungen der Rechnung**, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann AFCEA Bonn e.V. eine **Bearbeitungsgebühr von EUR 50** erheben. Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

#### 10. **Versicherung**

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

#### 11. **Veränderungen**

Der Veranstalter behält sich vor, falls die Raumverhältnisse, behördliche Anordnungen oder nach Auffassung des Veranstalters andere zwingende Umstände es erfordern – die dem Aussteller zur Verfügung gestellte Fläche zu verlegen, in den Abmessungen zu verändern und zu beschränken. Hieraus ergibt sich für den Aussteller nicht das Recht, vom Mietvertrag zurückzutreten.

#### 12. **Auf- und Abbau, Ausweise**

Aufbau: Sonntag 29. März 2020 – 31. März 2020, jeweils 7:00 – 23:00 Uhr

Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Dienstag, 31. März 2020, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Abbau: Donnerstag, 02. April 2020, 17:00 – 24:00 Uhr

Freitag: 03. April 2020, 00:00 – 15:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

### 12.1 Kein vorzeitiger Abbau von Ausstellungsständen

Die Veranstaltung endet am letzten Ausstellungstag um **17:00 Uhr**.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, bis zu diesem Zeitpunkt

- seine Standfläche mit Standpersonal zu besetzen
- nicht mit dem Abbau des Ausstellungsstandes zu beginnen

Jede Zuwiderhandlung wird vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe an den Aussteller geahndet. **Die Vertragsstrafe beträgt 20 % der Nettostandmiete, mindestens jedoch EUR 1.000.** Der Veranstalter behält sich außerdem vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen an der AFCEA Fachausstellung auszuschließen.

### 13. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich. **Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten** müssen frei zugänglich sein. Dies bedeutet, dass mindestens **50 %** der jeweiligen Gangseite **nicht mit Aufbauten** verstellt werden dürfen.

<b>Standhöhen:</b>	<b>Foyer:</b>	<b>max. 4,00 m</b>
	<b>Saal NewYork/Genf:</b>	<b>3,00 m</b>
	<b>Rheinebene:</b>	<b>2,50 m</b>

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Alle Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebändern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

**Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.**

### 14. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal spezielle Ausweise für Standpersonal. Die Namen für das Standpersonal sind gem. Terminplan an das AFCEA Büro zu senden.

### 15. Marketing-Services für Aussteller

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im **Ausstellungsflyer** (verteilt mit der Hardhöhenkurier in einer Auflage von 9000 Exemplaren, durch AFCEA Bonn e.V. an unterschiedliche Dienststellen und kostenlose Abgabe an alle Besucher).
- Aufnahme des **Firmenprofils des Ausstellers** (100 Worte) und des Logos in das zur Fachausstellung herausgegeben AFCEA Heft (erstellt durch Behördenspiegel)
- Bereitstellen einer gewünschten Anzahl von Flyern (max.: qm Standfläche x 4) für eigene Werbemaßnahmen
- Aufnahme des **Firmenprofils des Ausstellers** (500 Worte), des Logos, der Firmenadresse, des Ansprechpartners sowie einen Link zur Firmenhomepage und des Logos in die AFCEA Homepage >>> Fachausstellung 2020
- Aufnahme des Firmenlogos in die **Logo-Collage der Ausstellung**
- Aufnahme der vom Aussteller angegebenen Kompetenzen in die **Kompetenzmatrix**

16. **Mitaussteller**

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein. Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

Mitaussteller unterliegen denselben Bedingungen wie der Aussteller. Dies betrifft auch den zur Verfügung gestellten Marketing-Service

18. **Einwilligung in Datennutzung**

In Ergänzung zu Punkt 24 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die AFCEA Fachausstellung gilt Folgendes: Der Aussteller ist damit einverstanden, dass seine mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon- / Faxnummer und E-Mail-Adresse) von dem Veranstalter veranstaltungsbezogen und zu Informationszwecken (Werbung) gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Einwilligung kann jederzeit gegenüber dem Veranstalter widerrufen werden, ohne dass hierfür gesonderte Kosten anfallen.

19. **Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand** Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform.

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.